



GUT BASTHORST

WEIHNACHTSMARKT ANMELDUNG 2022

Veranstalter: Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG,
Auf dem Gut 3, 21493 Basthorst, markt@gut-basthorst.de, Tel.: 04159-82520
Organisation und Ausstellerbetreuung: Christa Seibt, Tel.: 0174-3067115

ICH MELDE AN:

Firma / Name des Ausstellers

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Amtl. PKW Kennzeichen

E-Mail

USt.ID / VAT ID

Inhaber/Geschäftsführer

Ansprechpartner/Bearbeiter

Ausstellungsgegenstand (genaue Beschreibung erforderlich)

Ich bin Händler Kunsthandwerker Gastronom

ICH BESTELLE:

Grundpreise pro Wochenende – Kunsthandwerker (KHW) erhalten 45 % Nachlass*

GASTRO

Außenfläche Gastronomie (mind. 3 Meter): _____ m Grundpreis EUR 109,00/lfdm. (vorweihnachtl. Basar, ausschl. Außenb.)

Außenfläche Gastronomie (mind. 3 Meter): _____ m Grundpreis EUR 209,00/lfdm. (1.–4. Advent, ausschl. Außenbereich)

KHW / HÄNDLER

Außenfläche auf dem Hof (mind. 3 Meter): _____ m Grundpreis EUR 109,00/lfdm.*

Scheune unbeheizt (mind. 3 Meter): _____ m Grundpreis EUR 129,00/lfdm.*

Scheune beheizt (mind. 3 Meter): _____ m Grundpreis EUR 159,00/lfdm.*

Schwedenhütte klein (ca. 1,8 x 2,0 Meter) _____ Stk. Grundpreis pauschal EUR 259,00*

Schwedenhütte mittel (ca. 3 x 3 Meter) _____ Stk. Grundpreis pauschal EUR 410,00*

Schwedenhütte groß (ca. 4 x 4 Meter) _____ Stk. Grundpreis pauschal EUR 519,00*

Holzhütte (ca. 2,5 x 3 Meter) _____ Stk. Grundpreis pauschal EUR 395,00*

Pagode (3x3 m) mit Holzfußboden _____ Stk. Grundpreis pauschal EUR 690,00

Wohnmobilstellplatz _____ Stk. pauschal EUR 30,00; Kennzeichen: _____

* Kunsthandwerker erhalten auf die mit * gekennzeichneten Grundpreise 45 % Nachlass

Folgende Kosten fallen je Händler/Kunsthandwerker/Gastronom zusätzlich an (nicht rabattfähig):

Verpflichtende Nebenkostenpauschale **einmalig** (nächtliche Bewachung - nur Fr bis So / Haftpflichtversicherung / Werbekosten): EUR 65,00

Verpflichtende Müllpauschale **pro Wochenende** (Händler und Kunsthandwerker): EUR 10,00

Verpflichtende Müllpauschale **pro Wochenende** (Gastronomie): EUR 39,00

ICH STIMME ZU:

Mit Unterschrift dieser Anmeldung werden die umseitigen Vertragsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt. **Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch den Veranstalter zustande.**

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Ja, bitte stellen Sie mir kostenlos Werbemittel zur Verfügung:

_____ Stk. Besucherflyer

_____ Stk. Plakate A4

Ja, ich habe Interesse an einer Social Media-Zusammenarbeit:

Instagram

Facebook

Sonstige Plattform: _____

WOCHENENDEN:

18.–20. November 2022

25.–27. November 2022

02.–04. Dezember 2022

09.–11. Dezember 2022

16.–18. Dezember 2022

Nur für Händler und Kunsthandwerker gilt:
Bei Buchung aller 5 Wochenenden wird der Grundpreis für das letzte Wochenende nicht berechnet.



GUT BASTHORST

WEIHNACHTSMARKT BESTELLFORMULAR 2022

Veranstalter:

Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG, Auf dem Gut 3, 21493 Basthorst, markt@gut-basthorst.de, Tel.: 04159-82520

Firma _____ Name des Ansprechpartners _____
_____ Telefon _____

1. ELEKTROANSCHLÜSSE

Wir bitten um genaue und richtige Angaben. Die Angaben werden vor Ort durch unsere Techniker kontrolliert. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine entsprechende Nachberechnung. **Bitte bringen Sie außentaugliche Verlängerungskabel (IP65)** mit, da eventuell mit mobilen Elektroanschlüssen gearbeitet wird, die bis zu 20 m entfernt sein können. Alle Anschlüsse sind inklusive Verbrauch. Die Berechnung erfolgt gemäß der angegebenen Preistaffelung und pro Wochenende. Es sind ausschließlich LED-Lampen zu verwenden.

Bezeichnung	Anzahl	Preis/Stück exkl. Nachtstrom/Wochenende
Leistungsanschluss, 230 V bis 1 kW		inklusive
Leistungsanschluss, 230 V bis 2 kW		80,00 EUR
Leistungsanschluss, 230 V bis 3 kW		100,00 EUR
Leistungsanschluss, 400 V bis 9 kW		130,00 EUR
Leistungsanschluss, 400 V plus jedes weitere kW (über 9 kW)		pro kW 19,50 EUR

Art des Anschlusses

16A-Kraftanschluss à 400 V

32A-Kraftanschluss à 400 V

Laut feuerpolizeilicher Vorschrift wird der Strom täglich spätestens 1 Stunde nach Ausstellungsschluss abgeschaltet und darf frühestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn erst wieder eingeschaltet werden. Firmen, die nachts Strom benötigen, müssen diesen extra anmelden:

Ja, Wir benötigen Nachtstrom: _____ kW x 20,00 € pro kW = _____ €

1. WASSERANSCHLÜSSE

Anzahl	Bezeichnung	Preis/Stück/Wochenende
	Wasseranschluss für Nahrungsmittelanbieter/-verwerter	35,00 EUR
	Wasseranschluss (nicht geeignet für Trinkwasser)	15,00 EUR

Anschlusschläuche sind von der Verteilerstelle bis zum Stand selbst mitzubringen (max. 25 m). Gemäß Trinkwasserverordnung müssen Nahrungsmittelanbieter und -verwerter einen Trinkwasserschlauch (blau) KTW/DVGW verwenden. Abwasser muss in Kanistern aufgefangen und vom Aussteller entsorgt werden.

Bestellungen vor Ort sind nur bedingt möglich. Wir behalten uns vor, einen entsprechenden Aufschlag in Höhe von 20 % zu berechnen. Alle Preise gelten für die gesamte Veranstaltungsdauer und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Hinweis:

Bei betriebsbedingten Störungen bzw. Versorgungsausfällen und nachfolgenden Beeinträchtigungen kann keine Haftung für Nachfolgeschäden übernommen werden, soweit dem installierenden Unternehmen keine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Das Durchleiten und die Verteilung im eigenen Stand müssen zur eigenen Standversorgung bzw. zur Versorgung Dritter geduldet werden. Eigenmächtiger Umbau der Standverteilung sowie Manipulation und Veränderungen am Miet- und Installationsmaterial sind verboten. Für eventuelle Folgeschäden durch unsachgemäße Handhabungen bzw. Veränderungen haftet der Verursacher. Das Weiterleiten bzw. Unterverteilen an Nachbarstände ist generell untersagt. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss der Versorgungsleistung zur Folge haben. Alle zum Einsatz gebrachten Geräte und Installationen im Messestand haben den entsprechenden Standards und Vorschriften Deutschlands bzw. Europas zu entsprechen. Eventuell entstehende Schäden durch schadhafte Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



GUT BASTHORST

DATENSCHUTZ

Bitte gut leserlich ausfüllen!

Firma / Name des Ausstellers

I. Einwilligung in die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für Beratungs-, Informations-, Marketingleistungen und Werbung

- Ich bin damit einverstanden, dass die Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und an Tochter- und Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weitergibt, dass diese mir eigene Zusatzleistungen wie z.B. Sondereinträge im Internet, Standbausonderleistungen, Logistik usw. anbieten können.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und für Zwecke der Marktforschung nutzt; insbesondere für die Zusendung werblicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch unsere Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung benennen.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten bei Nachfrage von potenziellen Kunden an diese weitergeleitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

II. Datenschutzbestimmungen / Informationspflichten

Nachfolgend geben wir Ihnen Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG

1. Name der verantwortlichen Stelle

Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG
Auf dem Gut 3
21493 Basthorst
E-Mail: markt@gut-basthorst.de
Geschäftsführer Enno Freiherr von Ruffin

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Rechte oder Ansprüche zu Ihren personenbezogenen Daten ausüben möchten, können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten kontaktieren. Hierbei werden Ihre Angaben zur Bearbeitung der Anfrage und falls Anschlussfragen entstehen, gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

2. Verwendungszwecke, Rechtsgrundlage

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten an Tochter- und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO sowie Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO). Zu den Basis-Leistungen gehören z.B. Rechnungslegung, der Standbau, der Grundeintrag im Katalog. Zudem erheben, nutzen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Marktforschung, sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. In diesem Fall nutzen wir Ihre Daten auch für die Zusendung werblicher Informationen unserer Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung hin benennen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu Werbezwecken ist Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO) sowie unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO) im Sinne einer Werbewirkung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bzw. Marketing- und Marktforschungszwecke.

3. Art der personenbezogenen Daten

Zu den gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners bzw. Geschäftsführers, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie Ust- IdNr. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messeteilnahme.

4. Ihre Rechte

Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Insbesondere kann die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zudem können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), sowie Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der personenbezogenen Daten verlangen. Außerdem haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragung (d.h. Zurverfügungstellung). Sie haben zudem das Recht sich gem. Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Speicherdauer

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten mit Beendigung und nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Einer Löschung können unter Umständen gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Daten für abrechnungstechnische und buchhalterische Zwecke, entgegenstehen. In diesem Fall erfolgt die Löschung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.



GUT BASTHORST

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Vertragspartner des Ausstellers und Veranstalter ist die Gut Basthorst Event GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden „VA“ genannt), Geschäftsführer: Enno Freiherr von Ruffin, Amtsgericht Lübeck, HRA9110HL.

1.2 Diese Ausstellungsbedingungen („Ausstellungsbedingungen“) gelten für alle vom Aussteller ausgewählten Ausstellungen („Ausstellung“ oder „Veranstaltung“). Die Ausstellungsbedingungen sind Bestandteil des Teilnehmervertrages, den der VA mit ihren Vertragspartnern über die Teilnahme als Aussteller an einer Ausstellung schließt.

1.3 Ausstellungszeitraum und -ort: siehe Vorderseite.

1.4 „Aussteller“ im Sinne dieser Ausstellungsbedingungen ist das Unternehmen, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung zu einer Ausstellung lautet.

1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der VA ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

1.6 Zur Wahrung der in den folgenden Ziffern dieser Ausstellungsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehene Schriftform genügt eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2 Anmeldungen

2.1 Die Anmeldung für die Teilnahme als Aussteller bei der Ausstellung erfolgt innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist mittels eines auf der Webseite der Ausstellung für den Ausdruck vorgesehenen Print-Anmeldeformulars oder eines Online-Anmeldeformulars auf der Webseite des VA. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den VA zu senden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller diese Ausstellungsbedingungen.

2.2 Es werden nur vollständige Anmeldungen berücksichtigt. Der VA behält sich das Recht vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Für jede Ausstellungsfläche muss eine separate Anmeldung vorgenommen werden.

2.3 Mit der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Teilnehmervertrages für die Ausstellung ab.

2.4 Der VA weist den Aussteller hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung die Grundlage für die Aufplanungen und die konkrete Konzeptionierung der Ausstellung bildet und dadurch für den VA erhebliche Aufwendungen entstehen.

§ 3 Vertragsschluss/Zulassung

3.1 Der Teilnehmervertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch den VA zustande, die gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und als Zulassung zu der Veranstaltung zu verstehen ist. Sollte dem Aussteller keine Auftragsbestätigung zugegangen sein, stellt die Rechnung über den Beteiligungspreis an der Ausstellung die notwendige Annahme- und Zulassungserklärung dar.

3.2 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der VA nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

3.3 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

3.4 Die Zulassung gilt nur für die konkret benannte Ausstellung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Aussteller sowie die angemeldeten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen. Der VA ist berechtigt – soweit gesetzlich zulässig – Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden. Der VA ist zudem berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Themenschwerpunkt, Waren und Dienstleistungsgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Der VA ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Ausstellungen gleicher Art gebunden. Zugelassen werden ausschließlich Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen, die thematisch zum Charakter der Ausstellung passen und bei der Anmeldung genau aufgeführt werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Der VA kann darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Ausstellung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Ausstellungsziels erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen.

3.5 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass jeweils alle offenen und fälligen Forderungen des VA gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt sind. Sofern der VA trotz einer offenen und fälligen Forderung gleichwohl eine Auftragsbestätigung/Zulassung erteilt hat, ist diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Zulassung zu erfüllen. Andernfalls ist der VA berechtigt bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit vom Teilnehmervertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.

3.6 Der VA ist ferner berechtigt vom Teilnehmervertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

§ 4 Standzuweisung

4.1 Die Zuweisung der Ausstellungsfläche und des Standes erfolgt durch den VA. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausstellungsfläche und/oder einen bestimmten Ausstellungsstand. Der VA ist zudem berechtigt, dem Aussteller eine von der Auftragsbestätigung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen oder die Ausstellungsfläche bzw. den Ausstellungsstand des Ausstellers der Lage, der Art, dem Maße und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerteter Beteiligungspreis ergibt, ist der Differenzbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen den VA sind ausgeschlossen.

4.2 Der VA weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Ausstellungsflächen sowie der zugeteilten Standfläche bis zu Beginn der Ausstellung möglich sind. Der VA übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass die Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes für alle Präsentationsformen umfassend geeignet ist und den Wunschvorstellungen des Ausstellers entspricht. Der VA ist zudem aus zwingend technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen den VA können hieraus nicht abgeleitet werden.

4.3 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche und/oder seinen Ausstellungsstand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten, überlassen, es sei denn, der VA hat seine vorherige Zustimmung erteilt.

4.4 Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 5 Standauf- und abbau, Standgestaltung

5.1 Dem Aussteller wird je nach Wahl und Verfügbarkeit ein Zelt (Pagode), Holzhütte oder eine Ausstellungsfläche (Innenfläche oder Außenfläche) ohne An- und Aufbauten vermietet. Der Aussteller ist verpflichtet bei Überlassung des Mietgegenstandes zu prüfen und etwaige Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich bei Aufbau dem VA anzuzeigen. Eine nicht rechtzeitige Anzeige geht zu Lasten des Ausstellers.

5.2 Der Aussteller ist im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Ausstellungsstandes für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ausstellungsbedingungen des VA bzw. des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Sämtliche sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen in vollem Umfang frei bleiben und sowohl gut sichtbar als auch zugänglich sein. Der VA behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Der VA ist zudem berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung sowie den Dienstleistungen, Exponaten oder sonstigen Gegenständen auf den Ausstellungsflächen zu verlangen, sofern sie dem Charakter und dem Erscheinungsbild der Ausstellung nicht entsprechen und/oder dadurch eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorgerufen werden kann. Dies gilt insbesondere für Belästigungen durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder andere Eigenschaften der Ausstellungsgegenstände und angebotenen Dienstleistungen. Der VA kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangen. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Das Anbringen von doppelseitigem Klebeband auf dem Fußboden oder Zeltplanen ist untersagt. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Im Übrigen sind die technischen Unterlagen zu beachten, die dem Aussteller gesondert zugesandt werden.

5.3 Der Aufbau kann frühestens zwei (2) Tage vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Eröffnung gemäß der in den technischen Unterlagen angegebenen Frist beendet sein. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Gewitter, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Aussteller daraus keine Ansprüche gegen den VA geltend machen. Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 14.00 Uhr, nicht begonnen worden ist oder der Aussteller sich nicht von dem VA einen späteren Aufbaubeginn bestätigen lassen hat, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1.lit. b). Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

5.4 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende oder nach Freigabe durch den VA beginnen und muss innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Zeiten beendet sein. Die Ausstellungsstände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten und Dienstleistungen belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Die Nichteinhaltung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Ausstellungsbedingungen dar, der den VA berechtigt, von dem Aussteller eine von dem VA nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe einen Betrag von 800,00 EURO nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der VA berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Teilnahmen an Ausstellungen des VA auszuschließen.

5.5 Der Aussteller hat die ihm überlassenen Mietgegenstände sowie die zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen im Ursprungsstand an den VA nach Ablauf der Abbauezeit zurückzugeben. Kommt der Aussteller dieser Pflicht nicht nach, ist der VA berechtigt, den Aussteller für anfallende Arbeiten, um den Ursprungsstand wiederherzustellen, in Regress zu nehmen.

5.6 Alle vom Aussteller auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände und Dekorationen sind von ihm bis zum Ende der vereinbarten Abbauezeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Abbauezeit des Ausstellungsstandes ist der VA oder der Betreiber des Veranstaltungsgeländes bei nur teilweiser Räumung oder Nichträumung der Ausstellungsfläche berechtigt, den Abbau, den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgegenständen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Der VA und der Betreiber des Veranstaltungsgeländes haften in diesem Zusammenhang nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verluste oder Beschädigungen von Ausstellungsgegenständen; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10 entsprechend. Weitere Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen der Vertragsparteien bleiben davon unberührt. Für die entstandenen Kosten steht dem VA ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.10).

§ 6 Beteiligungspreise und Abrechnung

6.1 Der geschuldete Beteiligungspreis umfasst die in dem Anmeldeformular angegebenen Preise für die Ausstellungsfläche, Holzhütten oder Pagoden und etwaige Pauschalen für Medienbeitrag, Haftpflichtversicherung und Nebenkosten. Die Vergütung für die zusätzlich gebuchten Leistungen („Zusatzleistungen“) ergeben sich aus dem den Aussteller bekannten Bestellformular. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 16.

6.2 Mit der Zusendung der Rechnung ist 50 % des dort aufgeführten Betrages sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Der restliche Betrag ist laut Zahlungstermin fällig, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

6.3 Dem VA steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail oder Telefax oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsbemittlung zu. Auf seinen ausdrücklich erklärenden Wunsch hin kann dem Aussteller die Rechnung per Briefpost übermittelt werden. Der VA behält sich das Recht vor, die dadurch anfallenden Zusatzkosten dem Aussteller gesondert in Rechnung zu stellen.

6.4 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % Punkten und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem VA vorbehalten.

6.5 Das Mahnwesen erfolgt durch den VA.

6.6 Beanstandungen gegen die Rechnung oder Sonderwünsche im Zuge der Rechnungsstellung, wie z.B. das Splitten der Beträge auf mehrere Aussteller, das Vermerken bestimmter Inhalte, die über den üblichen Inhalt der Rechnung hinausgehen, sollten innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich gegenüber dem VA geltend gemacht werden. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden des VA beruht, sowie bei Sonderwünschen behält sich der VA eine Bearbeitungsgebühr vor, die von dem VA in Rechnung gestellt wird.

6.7 Die Aufrechnung gegen Forderungen des VA ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

6.8 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

6.9 Die Abtretung von Forderungen gegenüber dem VA an Dritte ist ausgeschlossen.

6.10 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die AL das Recht vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger schriftlicher Ankündigung öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der VA nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10. Der Aussteller hat dem VA jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen Auskunft zu geben.



GUT BASTHORST

§ 7 Haftung des Ausstellers

7.1 Der Aussteller haftet gegenüber dem VA auch für Schäden, die durch seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Vertreter anderer ausstellender Unternehmen (Mitaussteller, zusätzliche vertretene Unternehmen, Aussteller eines Gemeinschaftsstandes) im Zusammenhang mit der Ausstellung verursacht worden sind.

7.2 Der Aussteller stellt den VA von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausstellung geltend gemacht werden, auch soweit diese von seinen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Ausstellung gegen den VA verhängt wurden oder verhängt werden können.

7.3 Die Freistellungsverpflichtung des Ausstellers gemäß Ziffer 7.2 besteht nicht, soweit für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des VA mitursächlich war.

§ 8 Haftung des VA

8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des VA auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Ausstellungsfläche ist ausgeschlossen.

8.2 Der VA haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den VA, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.

8.3 Der VA haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Teilnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des VA für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4 Soweit die Haftung des VA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des VA.

8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft oder fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Rücktritt des Ausstellers

9.1 Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt des Ausstellers vom Teilnahmevertrag oder eine einseitige Änderung des Teilnahmevertrages durch Reduzierung der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

- a) Der Aussteller verpflichtet sich,
 - bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn 50 % des Beteiligungspreises;
 - bei Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn den vollen Beteiligungspreis zu zahlen.
- b) Wenn der Ausstellungsstand oder die Ausstellungsfläche nicht oder nur teilweise bezogen wird, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten. In diesen Fällen ist der VA berechtigt, über die nicht in Anspruch genommene Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen. Um die Aufwendungen für die kurzfristige Umplanung und/oder zur Belegung der dadurch frei gebliebenen Ausstellungsfläche (Dekorationen, Verbindungen, Standverlegungen) abzugelten, ist der VA berechtigt, zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch nach Ziffer 9.1 lit. a), den Aussteller mit einem angemessenen, von dem VA nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag (Vertragsstrafe), höchstens jedoch von bis zu 25 % des Beteiligungsentgelts, in Anspruch zu nehmen, dessen Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem VA diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.
- c) Sofern es dem VA gelingt, ohne dass sie dazu verpflichtet wäre, die betroffene Ausstellungsfläche ganz oder teilweise an einen Dritten („Dritt-Aussteller“) zu vergeben, den der VA nicht auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, erstattet der VA dem Aussteller den (anteiligen) Beteiligungspreis abzüglich (i) des Minderbetrages, den der VA erleidet (also die Differenz zwischen dem mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis und dem mit dem Dritt-Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis) sowie (ii) eines pauschalen Aufwandsersatzes in Höhe von bis zu 25 % des mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreises für die Tätigkeit des VA, einen Dritt-Aussteller zu finden. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der bei der VA entstandene Aufwand wesentlich niedriger als die pauschale Aufwandsentschädigung ist (in diesem Fall ist der niedrigere Betrag als Aufwandsentschädigung geschuldet). Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der weiteren, auf seine Veranlassung bereits erbrachten Zusatzleistungen bleibt unberührt. Der VA ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller benannten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
- 9.2 Der VA ist berechtigt, unbeschadet den Ansprüchen nach der Ziffer 9.1 (einschließlich der Ziffern 9.1 lit. a) bis c)), in den Fällen von zusätzlich abgeforderten und eingelösten Besuchergutscheinen/Ehrenkarten und Ausstellerausweisen diese zum jeweils aktuellen Vorverkaufspreis in Rechnung zu stellen.

9.3 Die Erklärung des Rücktritts hat mittels Einschreiben bei dem VA zu erfolgen.

9.4 Von den vorgenannten Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 bleibt das Recht des Ausstellers aus wichtigem Grund unberührt.

§ 10 Rücktritt des VA

10.1 Der VA ist neben den in diesen Ausstellungsbedingungen genannten Fällen zum Rücktritt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Ausstellers berechtigt, insbesondere, wenn:

- a) der Aussteller eine auf Grund dieses Vertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Aussteller gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
- b) der Aussteller gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen oder das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;
- c) der Aussteller eine sich aus diesem Teilnahmevertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des VA verletzt und dem VA ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem VA nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;
- e) der Aussteller wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern des VA verletzt und dem VA ein Festhalten an diesem Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist.

10.2 Der Aussteller hat den VA über den Eintritt eines der unter Ziffer 10.1 lit. d) und e) genannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

10.3 Sofern der VA für die infolge des Rücktritts nicht mehr belegte Ausstellungsfläche einen Dritt-Aussteller finden kann, gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 lit. c) entsprechend. Im Übrigen bleibt dem VA bei Ausübung ihres Rücktrittsrechts die Geltendmachung von Schadensersatz unbenommen.

§ 11 Vorbehalte

(Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)

11.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 11.2 definiert), die die Durchführung der Ausstellung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist dem VA nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Ausstellung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für den Aussteller) berechtigt,

- a) die Ausstellung abzusagen („Absage“) oder
 - b) die Ausstellung örtlich an einen anderen Ort zu verlegen und, soweit aufgrund der neuen Räumlichkeit und/oder Gelände erforderlich, die Platzierung des Ausstellers gegebenenfalls zu ändern, („Verlegung“) oder
 - c) die Ausstellung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („Verschiebung“) oder
 - d) die Ausstellungsdauer zu verkürzen („Verkürzung“) oder
 - e) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Ausstellungsbereich/e nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehten oder die Anzahl der Aussteller begrenzt werden muss („Nutzungseinschränkung“) oder
 - f) die Ausstellung abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen oder teilweise zu schließen („Abbruch“), sofern die Ausstellung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.
- 11.2 Eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

a) „Höhere Gewalt“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend, aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massive Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen der höheren Gewalt sind ebenfalls (aber nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretende behördliche oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Ausstellung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.

b) „Andere vergleichbare Ereignisse“ im Sinne der Ziffer 11.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen.

c) Ein Ereignis war „unvorhersehbar“ im Sinne der Ziffer 11.2 lit. a) und b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Ausstellungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der vorgenannten Vorschriften bevorsteht.

11.3 Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 11.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.2 zum Ausstellungszeitpunkt bevorsteht. Das ist z.B. auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Ausstellungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID19-Pandemie).

11.4 In den Fällen der Absage der Ausstellung durch den VA gem. Ziffer 11.1 a) gilt Folgendes:

- a) Der VA ist verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren.
- b) Der Anspruch des VA auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des VA auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- c) Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist des VA aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Ausstellung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwandsersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass das VA im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des VA nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des VA vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des VA die Regelungen in Ziffer 10.

11.5 In den Fällen einer örtlichen Verlegung der Ausstellung gemäß Ziffer 11.1 lit. b), einer zeitlichen Verschiebung gemäß Ziffer 11.1 lit. c) und einer Verkürzung gemäß Ziffer 11.1 lit. d) gilt Folgendes:

- a) Der VA ist verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Ausstellungsort und/oder Ausstellungszeitraum und/oder Ausstellungsdauer gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.
- c) Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Anspruch des VA auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1. und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des VA auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist der VA aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Ausstellung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwandsersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass das VA im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des VA nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des VA vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des VA die Regelungen in Ziffer 10.

11.6 In den Fällen, in denen der VA gemäß Ziffer 11.1 lit. e) aufgrund der Nutzungseinschränkung berechtigt ist, einzelnen Ausstellern zu kündigen, gilt Folgendes:

- a) Die Kündigung wird unverzüglich nach Kenntnis des VA über das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses gemäß Ziffer 11.2 erklärt.
- b) Der Anspruch des VA gegenüber dem betroffenen Aussteller auf Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 entfällt und



GUT BASTHORST

der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des VA auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der VA nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des VA vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des VA die Regelungen in Ziffer 10.

11.7 In den Fällen des Abbruchs der Ausstellung gemäß Ziffer 11.1 lit. f) gilt Folgendes:

a) Der Anspruch des VA auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Ausstellung führt zu einer Verkürzung des Ausstellungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch des VA auf 80 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist unverzüglich an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des VA auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

b) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des VA nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des VA die Regelungen in Ziffer 10.

11.8 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der VA berechtigt, bis spätestens zwölf (12) Wochen vor dem geplanten Termin der Ausstellung von der Durchführung der Ausstellung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller (die unter anderem auch die von den Ausstellern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Ausstellung einbezieht) die Ausstellung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldebestand erkennen lässt, dass das mit der Ausstellung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebotes eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Ausstellung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Ausstellung eine kurzfristigere Absage zulässt. In diesem Fall gilt Folgendes:

a) Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von dem VA zu begründen.

b) Mit der Absage der Ausstellung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch des VA auf die Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des VA auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Ausstellung vorgenommen wurden, bestehen nicht.

d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des VA nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des VA vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des VA die Regelungen in Ziffer 10.

§ 12 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

12.1 Berechtigung des VA

a) Der VA ist zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, insbesondere während der Ausstellung, berechtigt. Der Aussteller erklärt insoweit sein Einverständnis gegenüber dem VA, die vorgenannten Aufnahmen anfertigen und zeitlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen. Darin eingeschlossen ist auch die Darstellung von Ausstellungsbauten und Ausstellungsgütern zur Illustration des Ausstellungsthemas.

b) Die Aufnahmen dienen der Berichterstattung und Werbung in Print- und Online-Medien sowie der Dokumentation für interne Zwecke. Die Nutzung zu diesen Zwecken kann erfolgen durch Vervielfältigung und Verbreitung in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen und Medien, sei es in gedruckter Form, auf Bild-/Tonträgern und/oder digitalisierter Form (offline z. B. CD-Rom oder online z. B. Internet). Die gestattete Nutzung umfasst außerdem das Recht zur Ausstellung, das Recht zur Vorführung sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

c) Die von dem VA eingesetzten Fotografen sind kenntlich gemacht.

d) Sollten die Aufnahmen erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, holen die Fotografen des VA eine Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.

12.2 Berechtigung des Ausstellers

a) Ausstellern ist gestattet, Film-, Foto- und Tonaufnahmen von ihrem Stand zu Marketingzwecken zu machen und in Online-Medien zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass bei der Veröffentlichung der Aufnahmen der Name der Ausstellung und das Ausstellungsjahr kenntlich gemacht werden. Sofern der Aussteller von dem Recht Gebrauch macht, versichert er damit gleichzeitig, dass ihm die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften zur Beachtung der Rechte Dritter, insbes. zum Urheberrecht, zum Bildrecht und zum Recht der öffentlichen Personendaten, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutzrecht, bekannt sind und er diese beachten wird.

b) Sollten die Aufnahmen des Ausstellers erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, wird der Aussteller dem VA auf erstes Anfordern die Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Abgebildeten vorlegen. Sollten die Aufnahmen benachbarte Stände betreffen, stimmt sich der Aussteller mit den Ausstellern des Nachbarstandes ab und holt gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen eigenverantwortlich ein.

c) Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen geltend machen, stellt der Aussteller den VA von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung des VA. Der Aussteller sichert zu, dass er mit dem VA kooperieren wird, um etwaige Ansprüche Dritter abzuwehren.

d) Durch die Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Ausstellers darf der Betriebsablauf der Ausstellung nicht gestört und dürfen insbesondere die anderen Teilnehmer der Ausstellung (Aussteller, Besucher, Beschäftigte etc.) nicht belästigt oder gefährdet werden.

e) Sollte sich herausstellen, dass eine der o.g. Zusicherungen und Voraussetzungen der Gestattung nicht erfüllt werden, ist der VA berechtigt, ihre Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dem Fotografen Hausverbot zu erteilen.

f) Alle anderen Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die über den Zweck und Umfang der Gestattung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des VA

§ 13 Datenschutz

Aussteller und der VA erkennen an, dass sie jeweils separate sog. Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind und als solche für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich allein verantwortlich sind. Der Aussteller sichert zu, dass er die für ihn geltenden Datenschutzgesetze und -regelungen einhalten wird und insbesondere seine Beschäftigten und Auftragsverarbeiter über die Datenverarbeitung durch die AL angemessen informieren wird.

§ 14 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien/technische Bestimmungen

14.1 Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass alle gewerberechtlichen - hier insbesondere Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) -, polizeirechtlichen, umweltrechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstige gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen der GEMA, sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz von technischen Geräten, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz) und die Ausstellungsbedingungen. Zu

beachten sind auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.

14.2 Alle von den Behörden im Zusammenhang mit den unter Ziffer 14.1 genannten Vorschriften, festgesetzten Abgaben und Gebühren sind vom Aussteller abzuführen.

14.3 Bei Verstößen ist die VA berechtigt, den Stand zu schließen, ohne dass daraus ein Erstattungsanspruch des Beteiligungspreises oder Regressansprüche resultieren.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

15.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und dem Parkplatz dem Hausrecht des VA und/oder dem Hausrecht des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Den Anordnungen der für die Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Den Beschäftigten des VA ist zu jeder Zeit Zutritt zu der Ausstellungsfläche in vollem Umfang zu gewähren.

15.2 Verkauf von Speisen und Getränke

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Ausstellern zu, die hierzu von dem VA ermächtigt sind.

15.3 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung ggfs. eine begrenzte Anzahl an Ausstellerausweisen, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Veranstaltungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch werden die Ausstellerausweise kostenpflichtig eingezogen. Ausweise werden nur durch den VA vor dem Aufbau ausgehändigt.

15.4 Betreten des Veranstaltungsgeländes

Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen das Veranstaltungsgelände spätestens eine Stunde nach Ende der Ausstellung verlassen haben. Übernachtung auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

15.5 Verkehrsregelungen, Parkplätze, Warenanlieferung

a) Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die jeweiligen Verkehrsordnungen des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Näheres ist den jeweiligen Ausstellungsbedingungen und den technischen Unterlagen zu entnehmen.

b) Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Veranstaltungsgelände, sofern Parkplätze ausgewiesen werden dürfen, werden nur bei Gehbehinderung berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Weitere Ausstellerparkplätze stehen auf dem ausgewiesenen Ausstellerparkplatz zur Verfügung.

c) Während der Ausstellung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung für das Veranstaltungsgelände. Es gelten die im Verkehrsleitfaden der technischen Unterlagen der jeweiligen Ausstellung enthaltenen Richtlinien und Kautionsregelungen für Parken, An- und Abtransport sowie Einfahrten in das Veranstaltungsgelände.

d) Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Veranstaltungsgelände gelassen werden.

15.6 Tiere

a) Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden, es sei denn, die Mitnahme von Tieren ist ausdrücklich zugelassen. Ausnahmen stellen Tiere dar, die zu Demonstrationszwecken Teil des Veranstaltungskonzeptes des Ausstellers sind. Der Aussteller hat sich hierfür eine Genehmigung bei dem VA einzuholen und unterliegt darüber hinaus sämtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden und ist zur Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmung verpflichtet.

b) Bei Zuwiderhandlungen behält sich der VA vor, Tiere in den Hallen/auf dem Veranstaltungsgelände zu unterbinden. Sehgeschädigten und Blinden ist die Mitnahme von speziell ausgebildeten Blindenführhunden ausnahmslos gestattet.

15.7 Hygiene- und Gesundheitsschutz

a) Den gesetzlichen und behördlichen Hygiene- und Schutzvorschriften sowie darüber hinausgehende hygienischen Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsgeländes und der Ausstellung sind strikt einzuhalten.

b) Der Aussteller ist mit Blick auf die geltenden Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Ausstellung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen zu informieren und sich daran zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch geltende Regelungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Zudem ist der Aussteller verpflichtet, die von dem VA für die Ausstellung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Dritten über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Zudem ist der Aussteller zur Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf seinem Ausstellungsstand verantwortlich. Der VA behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.

c) Zudem ist bei Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen genutzt wird, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, darauf zu achten, dass diese nur aus autorisierten Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist hierfür verboten.

15.8 Akustische Geräte

Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten, elektronischen Verstärkern sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ausstellungsständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des VA gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Vorführung zu tragen und diese bei der GEMA und der KSK anzumelden.

15.9 Drohnen, unbemannte Flugobjekte

Der Einsatz von Drohnen und anderen unbemannten Flugobjekten ist nicht gestattet, es sei denn, der VA hat dies ausdrücklich gestattet.

§ 16 Zusatzleistungen

16.1 Die Zusatzleistungen werden entweder von dem VA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im fremden Namen und auf fremde Rechnung (Vertragspartner) angeboten. Bei Letzterem fungiert der VA für die angebotenen Dienstleistungen durch Vertragspartner lediglich als Mittler; der Vertragsschluss kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Vertragspartner zustande. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

16.2 Sämtliche Zusatzleistungen können über das Bestellformular der jeweiligen Ausstellung beantragt werden. Berücksichtigt werden können ausschließlich Bestellungen, die fristgerecht und vollständig eingehen. Ein Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen besteht nicht.

16.3 Im Rahmen der Erbringung der Zusatzleistungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem VA und dem Aussteller die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9 und 10, sofern nicht abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 17 Bewachung

17.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch ein von dem VA beauftragtes Wachpersonal. Für Schäden haftet der VA nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 10.

17.2 Für die Bewachung und Sicherung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Ausstellungsstand befindlichen Gegenstände ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich.



GUT BASTHORST

17.3 Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zu Zeiten ohne Standbesetzung, besonders zur Nachtzeit, sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

§ 18 Reinigung, Müllentsorgung

18.1 Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1 Stunde nach Ausstellungsende beendet sein. Der VA sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes.

18.2 Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht von dem VA entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.

18.3 Der Aussteller ist angehalten, seine Teilnahme an der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes nachhaltig und ressourcensparend zu planen und umzusetzen. Der Aussteller ist verpflichtet, die jeweils zum Schutze der Umwelt und der Natur geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 19 Technische Installationen (Beleuchtung, Anschlüsse)

19.1 Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Telefon und Internet sowie sonstigen technischen Dienstleistungen (sofern technisch möglich und verfügbar) auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt ausschließlich durch die von dem Veranstalter oder dem Betreiber des Veranstaltungsgeländes zugelassenen Vertragspartner. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 6 (sechs) Wochen vorher anzumelden.

19.2 Die vom Aussteller benötigten technischen Installationen sind kostenpflichtig über das Bestellformular zu beantragen. Ein Anspruch auf bestimmte technische Installationen besteht nicht. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den VA oder den Vertragsinstallateur. Die Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse.

19.3 Eine Haftung des VA für Schwankungen oder Unterbrechungen der technischen Installationen ist ausgeschlossen.

19.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch eine nicht vorschriftsmäßige Nutzung entstehen.

19.5 Der VA behält sich vor, Geräte außer Betrieb zu nehmen, die nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen oder deren Verbrauch höher ist, als die vom Aussteller beantragte Installation.

§ 20 Versicherung

Der VA versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der VA nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 21 Informationsträger: Katalog oder Zeitung, Multimedia-Bereich Internet

21.1 Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen in den Informationsträgern gehen gesondert zu. Der Pflichteintrag auf der Webseite ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

21.2 Der VA ist berechtigt, die vom Aussteller gelieferten Ausstellerinhalte für den Pflichteintrag und die Zusatzeinträge im Online-Ausstellerverzeichnis in Bezug auf das Format, die Größe und die technischen Eigenschaften zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Grundeintrags und die Zusatzeinträge aus Sicht des VA erforderlich und für den Aussteller unter Berücksichtigung der Interessen des VA zumutbar ist und dadurch die Gestaltung nicht wesentlich verändert wird.

21.3 Der Aussteller räumt dem VA hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die vereinbarte Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht ein, die der VA zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Bilder, Texte, Anzeigen, Clips und weiteren Beiträge („Ausstellerinhalte“) in das Online-Ausstellerverzeichnis oder in einen Print-Katalog zu integrieren und dazu zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie soweit notwendig für die technische Bearbeitung nach Ziffer 21.2 zu bearbeiten. Die vorstehende Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auch auf die an den Ausstellerinhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, wie das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

21.4 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Ausstellers auf dem Server des VA eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem VA zu. Der VA bleibt auch nach Vertragsschluss Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Unberührt hiervon bleibt die Eigentümerstellung des Ausstellers an seinen Daten und den Ausstellerinhalten.

21.5 Der VA behält sich vor, Ausstellerinhalte zu entfernen, wenn sie glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass

- deren Inhalte gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt; oder

- deren Inhalte Rechte Dritter verletzt; oder
- deren Inhalte vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde; oder
- die Darstellung der Ausstellerinhalte für den VA wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form unzumutbar ist. „Unzumutbar“ im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Inhalte und Darstellungen, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen, die in irgendeiner Form diskriminierend oder beleidigend sind oder auf solche Inhalte und Darstellungen verweisen, die technisch und/oder qualitativ den hierfür üblicherweise zu erwartenden Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb ein nicht unerheblicher Imageschaden für den VA ist.

21.6 Ferner behält sich der VA das Recht vor, Ausstellerinhalte zu entfernen, wenn der Aussteller nachträglich Änderungen an den veröffentlichten Ausstellerinhalten selbst vornimmt oder er in seiner Sphäre Ausstellerinhalte nachträglich verändert, auf die mittels eines im Werbepaket veröffentlichten Links verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen des von Ziffer 21.5 erfüllt werden.

21.7 Der VA unterrichtet den Aussteller unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Aussteller hat wegen der sich hierdurch ergebenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen oder des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch den VA keine Schadensersatzansprüche gegen den VA, es sei denn, der VA handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 8.

21.8 Der Aussteller garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die des VA in Ziffer 21.3 genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Aussteller garantiert außerdem, dass die Daten frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteinräumung entgegenstehen könnten. Der Aussteller garantiert, dass durch die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Daten einverstanden sind.

21.9 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Ausstellerinhalte geltend machen, stellt der Aussteller bei schuldhaftem Handeln die den VA von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung des VA. Dem Aussteller bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem VA unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des Ausstellers hat dieser im Vorwege dem VA abzustimmen. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, den VA bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 22 Ausschluss- und Verjährungsfristen

22.1 Ansprüche des Ausstellers gegen gegen den VA – gleich welcher Art – sind unverzüglich gegenüber dem VA geltend zu machen.

22.2 Ansprüche gegen den VA aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, innerhalb von sechs (6) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlusstag der Ausstellung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden durch den VA, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und deren Beginn.

22.3 Die in Ziffer 22.2 genannte Verjährungsfrist von sechs (6) Monaten gilt auch dann nicht, wenn gesetzlich zwingend eine längere Verjährung vorgesehen ist.

22.4 Die in Ziffer 22.3 genannte Verjährungsfrist gilt hingegen auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde in Einzelfällen zu einer kürzeren Verjährung führen.

§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

23.1 Abweichungen vom Inhalt dieses Teilnahmevertrages/dieser Ausstellungsbedingungen sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dem VA schriftlich bestätigt wurden.

23.2 Die Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem VA richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

23.3 Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem VA einerseits und dem Aussteller andererseits der Ort Lübeck. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

23.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen oder des bestehenden Teilnahmevertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.